

Mindestsicherung der Bundesländer im Jahr 2018

KURT PRATSCHER

Menschen, die ihre existenziellen Grundbedürfnisse (Lebensunterhalt, Wohnen, Schutz im Krankheitsfall) nicht oder nicht ausreichend durch eigene Mittel (Einkommen, Vermögen) oder vorrangig zustehende Sozialleistungen (Arbeitslosengeld etc.) sichern können und zu einem dauernden Aufenthalt in Österreich berechtigt sind, haben Anspruch auf Mindestsicherung. 2018 lebten pro Monat durchschnittlich 224.965 Personen in 116.214 von der Mindestsicherung unterstützten Bedarfsgemeinschaften (Ein- oder Mehrpersonenhaushalte). Der Großteil davon (63% der Personen) wohnte in Wien. 70% der Bedarfsgemeinschaften erhielten eine Aufstockung zu vorhandenen Eigenmitteln, 30% wurden zur Gänze von der Mindestsicherung unterstützt. Die monatliche Leistungshöhe pro Bedarfsgemeinschaft betrug durchschnittlich 638 € (pro Person 329 €). Die Jahresausgaben für die Mindestsicherung lagen bei 941 Mio. €; das waren weniger als 1% der Sozialausgaben insgesamt.

Vorbemerkung

Der Geltungszeitraum der Anfang Dezember 2010 in Kraft getretenen „Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung“¹⁾ war an die mit Ende 2016 ausgelaufene Finanzausgleichsperiode gebunden. Diese Vereinbarung bildete auch die Grundlage für die Statistik der bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS-Statistik) der Berichtsjahre 2011 bis 2016.²⁾ Da sich die Vertragspartner nicht auf eine neue Vereinbarung einigen konnten, oblag die Ausgestaltung der Mindestsicherung seit Anfang 2017 ohne Berücksichtigung eines gemeinsamen Rahmens – analog zur vormaligen Sozialhilfe in diesem Bereich – wieder zur Gänze den Ländern. Mit dem Auslaufen der Vereinbarung ist auch deren Verpflichtung entfallen, dem Bund statistische Daten zur Mindestsicherung zur Verfügung zu stellen. Da es gelungen ist, ein informelles Bund-Länder-Übereinkommen zu schaffen, konnte die Mindestsicherungsstatistik nicht nur weitergeführt, sondern im Sinne der Qualitätsverbesserung auch neu ausgerichtet werden. Nach 2017 liegt mit 2018 das zweite Berichtsjahr auf dieser Erhebungsgrundlage vor.

2019 wird das letzte vollständige Berichtsjahr der Mindestsicherungsstatistik sein, weil ab Anfang 2020 die neu einzuführende Sozialhilfestatistik sukzessive an deren Stelle tritt. Grundlage für diese Umstellung ist das Sozialhilfe-Statistikgesetz, das im Zusammenhang mit der Neuregelung der Mindestsicherung als Sozialhilfe auf Basis des Bundes-Grundsatzgesetzes und der Ausführungsgesetze der Länder steht.³⁾

¹⁾ Bundesgesetzblatt I Nr. 96/2010.

²⁾ Diese sind in den Statistischen Nachrichten 1/2013, S. 63 ff., 12/2013, S. 1126 ff., 12/2014, S. 914 ff., 11/2015, S. 867 ff., 11/2016, S. 846 ff. und 10/2017, S. 836 ff. veröffentlicht.

³⁾ Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und Sozialhilfe-Statistikgesetz sind mit 1. Juni 2019 in Kraft getreten (siehe Bundesgesetzblatt I Nr. 41/2019). Die Ausführungsgesetze der Länder müssen innerhalb von sieben Monaten nach Inkrafttreten des Grundsatzgesetzes erlassen und in Kraft gesetzt werden. Für die Überführung bisheriger Leistungsansprüche auf Basis der Mindestsicherungsgesetze in Leistungsansprüche gemäß den neuen Sozialhilfeführungsgesetzen der Länder ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der spätestens mit 1. Juni 2021 endet.

Im Folgenden werden zunächst einige zentrale, insbesondere leistungsrelevante Bestimmungen zur Mindestsicherung in ihren Grundzügen erläutert. Danach erfolgt die Darstellung der Vorgaben für die Datenerfassung und Statistikerstellung. Der Hauptteil präsentiert die wichtigsten statistischen Ergebnisse zum Berichtsjahr 2018 sowie der bisherigen Entwicklung des Leistungsbezugs und der Ausgaben im Bereich der Mindestsicherung (2012-2018).

Zielsetzungen, Anspruchsvoraussetzungen und Leistungen

Die Mindestsicherung ist primär darauf ausgerichtet, **Armut und soziale Ausgrenzung zu bekämpfen bzw. zu vermeiden**. Weitere Zielsetzungen der Mindestsicherungsgesetze der Länder sind die möglichst dauerhafte (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben, die Ermöglichung eines menschenwürdigen Lebens, die Förderung der Eingliederung in die Gesellschaft und/oder die nachhaltige soziale Stabilisierung.⁴⁾

Die Mindestsicherung basiert zentral auf dem Bedarfs- bzw. **Bedürftigkeitsprinzip** und dem Grundsatz der **Subsidiarität**: Menschen haben nur dann einen Rechtsanspruch auf diese Sozialleistung, wenn sie ihre Grundbedürfnisse (Lebensunterhalt, Wohnbedarf, Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung) nicht oder nicht ausreichend durch eigene Mittel (Einkommen, Vermögen) und/oder über vorrangige (Sozial-)Leistungsansprüche (Pension, Arbeitslosengeld, Unterhalt etc.) decken können. Das impliziert (von Ausnahmen abgesehen) sowohl den Einsatz der eigenen Arbeitskraft (bei arbeitsfähigen Personen) als auch die Verwertung von vorhandenem Einkommen und Vermögen, bevor Mindestsicherung in Anspruch genommen werden kann.

Neben dem Vorliegen von Hilfebedürftigkeit ist die **Berechtigung zum dauernden Aufenthalt** die andere wichtige Anspruchsvoraussetzung, wobei die Länder hier in der Regel auch explizit auf das Bestehen eines Hauptwohnsitzes in

⁴⁾ Damit sind die in den Mindestsicherungsgesetzen formulierten Zielbestimmungen noch nicht erschöpfend aufgezählt. Welche jeweils vorzuziehen ist, ist zum Teil unterschiedlich geregelt. Abweichend davon kennt ein Mindestsicherungsgesetz (Vorarlberg) überhaupt keine explizite Zieldefinition.

ihrem jeweiligen Bundesland abstellen. EU- bzw. EWR-Bürger/-innen müssen entweder als Arbeitnehmer/-innen in Österreich tätig (gewesen) sein oder schon länger als fünf Jahre hier rechtmäßig gelebt haben, um Leistungen beziehen zu können; bei Drittstaatsangehörigen stellt diese Frist grundsätzlich die Anspruchsvoraussetzung dar. Bei Asylberechtigten ist die Statuszuerkennung maßgeblich für den Mindestsicherungsanspruch; subsidiär Schutzberechtigte bleiben in der Regel auch nach der Statuszuerkennung in der Grundversorgung (diese ist hauptsächlich für Asylwerber/-innen zuständig), können aber in einzelnen Bundesländern subsidiär oder ergänzend Leistungen aus der Mindestsicherung bekommen.

Die Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie des Schutzes im Fall der Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung sind die zentralen **Leistungsbereiche** der Mindestsicherung. Zum **Lebensunterhalt** zählen der regelmäßig wiederkehrende Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe. Der **Wohnbedarf** umfasst den regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, allgemeine Betriebskosten und Abgaben. Zum **Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung** gehören alle Sachleistungen und Vergünstigungen, die Beziehern und Bezieherinnen einer Ausgleichszulage im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (KV) zukommen.

Um den KV-Einbezug für mindestenssicherungsunterstützte Personen nach Auslaufen der BMS-Vereinbarung weiterhin gewährleisten zu können, musste die zugrundeliegende Verordnung auf Bundesebene entsprechend angepasst werden; die im Dezember 2016 beschlossene Änderung gilt für die Jahre 2017 und 2018, im November 2018 ist eine weitere Verlängerung um ein Jahr erfolgt.⁵⁾ Die Mindestsicherungsleistung der Länder besteht in der Entrichtung der KV-Beiträge für die betroffenen Personen, die wie die anderen Versicherten eine E-Card und damit den uneingeschränkten Zugang zur Gesundheitsversorgung erhalten; teilweise zählt auch die Übernahme von Selbstbehalten und anderen Kostenbeteiligungen zur Krankenhilfe im Rahmen der Mindestsicherung.⁶⁾

Während der Schutz im Fall von Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung im bisherigen Umfang weitergeführt wurde, gab es bei der Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs 2016 bis 2018 eine Reihe von **Leistungskürzungen** und Verschärfungen von Anspruchsvoraussetzungen, die insgesamt auch zu einer weiteren Ausdifferenzierung

⁵⁾ Bundesgesetzblatt II Nr. 439/2016 und Nr. 301/2018. Die zeitliche Befristung resultiert daher, dass sich der Bund nicht auf Dauer dazu verpflichten will, weil er hier im Grunde eine Aufgabe der Länder übernimmt.

⁶⁾ Über die Schaffung der formalen Voraussetzung hinaus deckt der Bund den Differenzbetrag der Kosten ab, der sich aus den von den Ländern gezahlten Beiträgen und den tatsächlich anfallenden Ausgaben der KV für die Mindestsicherungsbezieher/-innen ergibt.

der Mindestsicherungsregelungen zwischen den Bundesländern geführt haben. Unverändert gegenüber der BMS-Vereinbarung blieb, dass sich die Länder bei der Festlegung der Höhe der (pauschalierten) monatlichen Geldleistung (Mindeststandard) für alleinstehende und alleinerziehende Personen am Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende in der Pensionsversicherung (abzüglich des KV-Beitragsatzes) orientieren und der Nettobetrag dieses Richtsatzes (2018: 863,04 €) wiederum als Referenzwert für die Mindeststandards der anderen Personengruppen in der Mindestsicherung dient (*Tabelle 1*). Allerdings haben einige Länder neue Mindeststandard-Kategorien mit niedrigeren Leistungshöhen ebenso eingeführt wie eine Deckelung des Mindestsicherungsanspruchs pro Haushalt, oder die auf den Referenzwert bezogenen Prozentsätze für einzelne Personengruppen gesenkt; zudem kam es zu einem stärkeren Einsatz von Sachleistungen in der Mindestsicherung:

- Bereits ein halbes Jahr vor dem Auslaufen der BMS-Vereinbarung setzte **Oberösterreich** eine Sonderregelung für Asylberechtigte mit befristeter Aufenthaltsberechtigung und subsidiär Schutzberechtigte in Kraft,⁷⁾ die für diese Gruppe deutlich niedrigere Mindestsicherungsleistungen vorsieht: Einer alleinstehenden, erwachsenen Person stand im Bedarfsfall nicht mehr die volle Mindeststandardleistung in der Höhe von 921,30 €⁸⁾ im Monat (2018) zu, sondern nur mehr ein Betrag von insgesamt 560 €, der sich aus einer Basisleistung (325 € für Verpflegung und Miete), einem vorläufigen Steigerungsbetrag (155 € für die Unterzeichnung einer Integrationserklärung betreffend Teilnahme an Werte- und Deutschkursen) und einem Taschengeld (40 €) zusammensetzt. Laut Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom November 2018 verstößt diese Kürzung bei befristet Asylberechtigten jedoch gegen Unionsrecht, weil diese in der Mindestsicherung nicht schlechter gestellt werden dürfen als österreichische Staatsangehörige oder Flüchtlinge mit dauerhaftem Aufenthaltsrecht. Eine weitere Leistungseinschränkung in Oberösterreich brachte die im Oktober 2017 eingeführte Deckelungsregelung, wonach die Summe der Mindeststandards aller Personen, die in einer Haushaltsgemeinschaft leben, mit dem Betrag von 1.500 € im Monat begrenzt ist.⁹⁾
- Vorreiter bei der Deckelung der Mindeststandards war **Niederösterreich**, das eine solche Regelung für gemeinsam in einer Haushalts- oder Wohngemeinschaft lebende Personen in derselben Höhe bereits Anfang 2017 in der

⁷⁾ Landesgesetzblatt für Oberösterreich Nr. 36/2016.

⁸⁾ In Oberösterreich ist der Referenzwert (100%-Mindeststandard) wegen des in der BMS-Vereinbarung verankerten Verschlechterungsverbot höher als der Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz.

⁹⁾ Landesgesetzblatt für Oberösterreich Nr. 41/2017. Die Deckelungsregelung ist flexibel – für jede weitere zu einer bestehenden Haushaltsgemeinschaft hinzutretende Person muss stets ein bestimmter Betrag angesetzt werden – und daher im Unterschied zu den starren Regelungen in Niederösterreich und im Burgenland (*siehe im Folgenden*) nicht verfassungswidrig (Verfassungsgerichtshof-Erkenntnis vom Dezember 2018).

Mindestsicherung verankerte.¹⁰⁾ Im Rahmen dieser Gesetzesnovelle wurde auch eine Wartefrist eingeführt: Für Hilfe suchende Personen, die sich innerhalb der letzten sechs Jahre weniger als fünf Jahre in Österreich aufgehalten haben, gelten sogenannte „Mindeststandards – Integration“, die niedriger sind als die normalen monatlichen Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs. Für eine alleinstehende volljährige Person lag der „Mindeststandard – Integration“ 2018 bei 585,10 €, der normale Satz hingegen bei 863,04 €. ¹¹⁾ Beide Regelungen – die von der Dauer des Aufenthalts abhängige Wartefrist für die Mindestsicherung in voller Höhe und die starre Deckelung der Bezugshöhe bei Haushalten mit mehreren Personen – hat der Verfassungsgerichtshof im März 2018 als unsachlich und daher als verfassungswidrig aufgehoben.

- Deckelung und Wartefrist in der Mindestsicherung hat das **Burgenland** Anfang Juli 2017 in ähnlicher Weise umgesetzt. ¹²⁾ Die Deckelung wurde eingeschränkter ausgestaltet (alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen müssen arbeitsfähig sein, von allen muss der Einsatz der Arbeitskraft verlangt werden dürfen, und es darf keine Anrechnung von Einkommen stattfinden), und für die „Mindeststandards – Integration“ wurden der Höhe nach etwas andere Sätze festgelegt. Auch die burgenländischen Regelungen zu Deckelung und Wartefrist sind vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben worden (Dezember 2018).

¹⁰⁾ Landesgesetzblatt für Niederösterreich Nr. 103/2016.

¹¹⁾ In Niederösterreich haben die unter die Wartefrist fallenden Personen eine sogenannte „Integrationsvereinbarung“ zu unterzeichnen und sich damit analog zu Oberösterreich zum Besuch eines Werte- und Orientierungskurses sowie zum Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache zu verpflichten. Auch hier droht bei Nicht-Erfüllung die Kürzung bzw. Streichung der Mindestsicherung.

¹²⁾ Landesgesetzblatt für das Burgenland Nr. 20/2017.

- Die **Steiermark** reduzierte Anfang September 2016 die ursprünglich höheren Kinderrichtsätze auf das in der BMS-Vereinbarung vorgesehene niedrigere Niveau (18% für die ersten drei minderjährigen Kinder, 15% ab dem viertältesten Kind). ¹³⁾ Für Asylberechtigte wurde eine Integrationshilfe als Kombination aus Geldleistung (Lebensunterhalt) und Sachleistung (Übernahme von Miet- und Energiekosten) eingeführt, die ebenfalls mit Auflagen betreffend den Besuch von Deutsch- und Wertekursen verbunden ist.
- **Tirol und Vorarlberg** beendeten die einheitlichen Mindestsicherungssätze für Minderjährige Anfang Juli 2017 und gingen zu Staffelungen über, durch die es ab dem drittältesten (Tirol) bzw. viertältesten (Vorarlberg) Kind zu Leistungskürzungen kam. ¹⁴⁾ Beide Länder führten auch einen eigenen Mindestsicherungssatz für Wohngemeinschaften ein, deren Bewohner/-innen eine reduzierte Geldleistung (2018 rd. 160 € weniger) erhalten und bei denen die Kosten der Unterbringung als Sachleistung übernommen werden (betroffen davon sind vor allem Asylberechtigte). Zudem wurden Einschränkungen bei der im Vergleich zu den anderen Bundesländern großzügigeren Sicherung des Wohnbedarfs ¹⁵⁾ vorgenommen: In Vorarlberg gibt es seither Höchstsätze für anerkannte Wohnkosten; darüber hinaus gehende Wohnkosten müssen aus dem Lebensunterhalt finanziert werden. Tirol hat eine bezirksweise absolute Deckelung der Wohnkosten vorgenommen, ab der es keine weitere Kostenübernahme mehr gibt.

¹³⁾ Landesgesetzblatt Land Steiermark Nr. 106/2016.

¹⁴⁾ Landesgesetzblatt für Tirol Nr. 52/2017; Vorarlberger Landesgesetzblatt Nr. 37/2017 und Nr. 40/2017.

¹⁵⁾ Tirol und Vorarlberg gehen für den Lebensunterhalt von den 75% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes aus und sahen für den Wohnbedarf insofern eine großzügigere Regelung als den 25%igen Wohnkostenanteil vor, als die tatsächlichen Wohnkosten übernommen wurden (im Rahmen der höchstzulässigen Wohnkosten). In anderen Ländern (Salzburg, Wien) gibt es über den Wohnkostenanteil hinaus den Anspruch auf eine ergänzende Wohnbedarfshilfe.

Bundesland	Alleinstehende / Alleinerziehende	Volljährige Personen im gemeinsamen Haushalt		Minderjährige Personen mit zumindest einer volljährigen Person im gemeinsamen Haushalt	
		die ersten zwei Personen	ab der dritten unterhalts- und leistungsberechtigten Person	die ersten drei Personen	ab der vierten Person
Burgenland	864,00	648,00	432,00	166,00	166,00
Integration ¹⁾	595,00 / 878,00	595,00	439,00	119,00	119,00
Kärnten ²⁾	863,00	647,25	431,50	155,34	129,45
Niederösterreich	863,04	647,28	431,52	198,50	198,50
Integration ¹⁾	585,10 / 840,60	585,10	431,80	183,11	132,01
Oberösterreich	921,30	649,10	450,70	212,00	184,00
Integration ³⁾	560,00 / 660,00	560,00	560,00	100,00	100,00
Salzburg	863,04	647,28	647,28	181,34	181,34
Steiermark	863,04	647,28	431,52	155,35	129,46
Tirol ⁴⁾	647,28	485,46	323,64	213,60	129,46
Vorarlberg ⁵⁾	645,32	482,10	321,41	187,32	128,88
Wien ⁶⁾	863,04	647,28	431,52	233,02	233,02

Q: Mindestsicherungsgesetze und -verordnungen der Bundesländer. - 1) Für Hilfe suchende Personen, die sich innerhalb der letzten sechs Jahre weniger als fünf Jahre in Österreich aufgehalten haben (die Regelung zum Mindeststandard-Integration in Niederösterreich wurde im März, jene im Burgenland im Dezember 2018 vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben). - 2) Mindeststandards ab 1.10.2018, davor waren noch jene für 2017 in Kraft. - 3) Für Asylberechtigte mit befristeter Aufenthaltsberechtigung und subsidiär Schutzberechtigte außerhalb von organisierten Quartieren (für befristet Asylberechtigte wurde diese Regelung im November 2018 vom Europäischen Gerichtshof aufgehoben). Bei Alleinerziehenden gibt es eine Abstufung nach der Anzahl der minderjährigen Kinder (660 Euro inkl. das erste minderjährige Kind). - 4) Ohne Wohnen. Minderjährige: 213,60 Euro für die ersten 2 Kinder; 196,34 Euro für das 3. Kind; 129,46 Euro für das 4. bis 6. Kind; 103,56 Euro ab dem 7. Kind. - 5) Ohne Wohnen. Minderjährige: 128,88 Euro für das 4. bis 6. Kind; 103,12 Euro ab dem 7. Kind. - 6) Bei den volljährigen Personen wird seit 1.2.2018 zwischen jenen bis zum und jenen ab dem vollendeten 25. Lebensjahr unterschieden (für 18- bis unter 25-Jährige, die sich nicht in Ausbildung/Schulung oder Beschäftigung befinden, gelten niedrigere Mindeststandards).

- Vergleichsweise moderat war demgegenüber die Anfang Februar 2018 in Kraft getretene Verschärfung in **Wien**: Bisher bekamen 18- bis 21-Jährige den halben und über 21-Jährige den vollen Richtsatz in der Mindestsicherung, auch wenn sie noch im Haushalt der Eltern lebten. Die Neuregelung sieht nun für junge Erwachsene (18- bis 25-Jährige) 75% des Mindeststandards (2018: 647,28 €) bzw. 100% bei eigenem Haushalt vor. Um diesen Anspruch tatsächlich bekommen zu können, müssen sich die Betroffenen in Ausbildung/Schulung oder Beschäftigung befinden, ansonsten sind es nur 50% bzw. 75% (mit eigenem Haushalt).¹⁶⁾

Mindestsicherungsstatistik

Wie eingangs erwähnt, entfiel mit dem Auslaufen der Bund-Länder-Vereinbarung zur BMS Ende 2016 auch die Grundlage für die Erstellung der Statistik in diesem Bereich. Noch vor dem Scheitern der politischen Verhandlungen zur Schaffung einer neuen Vereinbarung konnte auf fachlicher Ebene zwischen Bund und Ländern Einvernehmen darüber erzielt werden, eine bundesweite Mindestsicherungsstatistik weiterhin erstellen zu wollen und diese durch die Ausweitung des Merkmalsprogramms und den Umstieg von der Aggregatdatenerhebung auf die Verwendung (anonymisierter) Einzeldaten neu auszurichten.

Die Grundlage für die neue Mindestsicherungsstatistik ist ein **informelles Bund-Länder-Übereinkommen**, dessen Inhalte unter Beteiligung der Länder, des Sozialministeriums und von Statistik Austria in einem intensiven Diskussionsprozess erarbeitet und im „Handbuch Gemeinsame Statistik über die Mindestsicherung (Mindestsicherungsstatistik), Version Oktober 2017“ festgelegt wurden.

Übergangszeitraum – Erfassungsbereich – Erhebungsmerkmale

Die neue Mindestsicherungsstatistik beginnt mit dem Berichtsjahr 2017 und soll zwei Jahre später vollständig umgesetzt sein. 2017 und 2018 sind als Übergangszeitraum für jene Bundesländer vorgesehen, die von Anfang an noch keine Einzeldaten und in ihrer Aggregatdatenübermittlung auch nicht alle neuen Erhebungsmerkmale bereitstellen können. Der neue **Zeitplan** sieht auch eine gegenüber der BMS-Statistik frühere Datenverfügbarkeit vor: Die Datenübermittlung (der Länder an Statistik Austria) soll bis spätestens Ende April und die Darstellung der Statistikergebnisse (durch Statistik Austria) bis spätestens Ende Juni des dem Berichtsjahr folgenden Jahres erfolgen (d.h. für das Berichtsjahr 2018 Ende April bzw. Ende Juni 2019).

¹⁶⁾ Landesgesetzblatt für Wien Nr. 2/2018. Die Erweiterung der Pflichten und Sanktionen für alle Mindestsicherungsbezieher/-innen ging ebenfalls in Richtung Verschärfung. Unter dem Titel der Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung wurden aber auch leistungsverbessernde Maßnahmen gesetzt: Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) kommen bei gleichzeitigem Bezug der Mindestsicherung nicht mehr zur Anrechnung, und bei durchgehender Beschäftigung von sechs (bis zum vollendeten 25. Lebensjahr) bzw. zwölf Monaten (ab dem vollendeten 25. Lebensjahr) gibt es einen (einmaligen) Beschäftigungsbonus (2018: 804,25 €).

Die Statistik **erfasst** – wie bisher – die Mindestsicherungsleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs (25% Wohnkostenanteil und ergänzende Wohnbedarfshilfe) außerhalb von stationären Einrichtungen sowie die Krankenhilfe (Einbeziehung in die Krankenversicherung, d.h. Übernahme der Krankenversicherungsbeiträge, und allfällige sonstige Leistungen, wie z.B. Selbstbehalte); neu ist die Berücksichtigung allfälliger Wiedereinsteigerfreibeträge bzw. -boni (auch als „Berufsfreibetrag“ oder „Beschäftigungs-Einstiegsbonus“ bezeichnet). **Nicht zum Erfassungsbereich** zählen – ebenfalls analog zur bisherigen BMS-Statistik – die im Rahmen der Wohnbauförderung gewährte Wohnbeihilfe, Betreuungs- und Pflegeleistungen, Leistungen aus dem Titel der Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung sowie der ausschließliche Bezug von Taschengeldern und von Hilfen in besonderen Lebenslagen oder sonstigen spezifischen (einmaligen) Aushilfen (z.B. für Energiekostennachzahlungen oder Begräbniskosten).

Hinsichtlich des erfassten Personenkreises betrifft die zentrale Änderung die **Kinder**: In der neuen Mindestsicherungsstatistik werden auch jene (minderjährigen und volljährigen) Kinder, die selbst nicht von der Mindestsicherung unterstützt werden (z.B. weil der Unterhalt über dem Mindeststandard liegt), aber in einer Bedarfsgemeinschaft mit Mindestsicherungsbezug leben, zum Personenkreis der Mindestsicherung gerechnet. Des Weiteren zählen volljährige Kinder nicht mehr zu den Erwachsenen (Frauen, Männern), sondern zu den Kindern.

Die als wesentliche Neuausrichtung oben angesprochene **Erweiterung der Erhebungsmerkmale** zeigt sich daran, dass nunmehr auch Informationen zum Alter, zur Staatsangehörigkeit, zum aufenthaltsrechtlichen Status, zum Erwerbsstatus, zu den angerechneten Einkünften, zu Teil- und Vollbezug sowie zu Sanktionen und Leistungen zum Arbeitsanreiz vorliegen. Neu sind auch die **zusätzlichen zeitlichen Darstellungsformen**: Standen in der BMS-Statistik nur Jahressummen zur Verfügung, so gibt es mit dem Berichtsjahr 2017 erstmals auch Angaben zu Monaten (April und November) und zum Jahresdurchschnitt (Summe der Monatswerte dividiert durch zwölf). Wie es in anderen Statistiken (z.B. Bevölkerungsstatistik, Arbeitsmarktstatistik) schon lange Tradition ist, soll damit auch in der Mindestsicherungsstatistik die Durchschnittsbetrachtung in den Mittelpunkt der Darstellung gerückt werden; dieser Wechsel ist vor allem auch darin begründet, dass – so die Erfahrung mit der BMS-Statistik und das Ergebnis der Diskussion mit den Ländern – die Bedarfsgemeinschaftskategorien aufgrund der häufigen Wechsel in der Zusammensetzung in der Jahressumme nicht sinnvoll darstellbar sind.

Umsetzung

Für das Berichtsjahr 2018 übermittelten sechs Bundesländer (Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Wien) Einzeldaten, Niederösterreich, die Steiermark und

Vorarlberg Aggregatdaten. Während die Einzeldaten nur geringfügige **Lücken** aufweisen (Burgenland: Höhe der angerechneten Einkunftsarten; teilweise Erwerbsstatus), sind die Aggregatdaten mit Ausnahme eines Bundeslandes (Steiermark: Arbeitsanreiz) zu erheblichen Teilen unvollständig (Niederösterreich: Alter, Staatsangehörigkeit, Sanktionen, Erwerbsstatus, angerechnete Einkunftsarten; Vorarlberg: Sanktionen, Arbeitsanreiz, Erwerbsstatus, angerechnete Einkunftsarten, Teil-/Vollbezug, Mindestsicherungsleistung pro Bedarfsgemeinschaftskategorie). Bei den zwei Bundesländern mit den größten Lücken im Bereich der Erhebungsmerkmale (Niederösterreich, Vorarlberg) entspricht auch die sonstige Datenqualität teilweise (fehlende Einbeziehung der nicht unterstützten Kinder, volljährige Kinder nicht bei den Kindern erfasst, fehlende Angaben zu den Monaten bzw. zum Jahresdurchschnitt) noch nicht den Vorgaben der neuen Mindestsicherungsstatistik.

Auch in **zeitlicher Hinsicht** konnte dem Umsetzungsplan im zweiten Erhebungsjahr nicht vorgabengemäß entsprochen werden, weil einige Datenübermittlungen erst nach dem Einsendetermin Ende April erfolgten, sich die Prüfung der Daten und die Datenaufbereitung teilweise als sehr schwierig erwiesen und eine Reihe von neuerlichen bzw. mehrfachen Datenübermittlungen erforderlich war (die letzte Mitte Juli); somit konnten die Fertigstellung der Statistik und die Berichtslegung an den Auftraggeber (Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz) auch erst Ende Juli 2019 realisiert werden.

Ergebnisse

Sämtliche Daten der Mindestsicherungsstatistik 2018 sind auf der Website der Statistik Austria verfügbar,¹⁷⁾ auf der sie Anfang Oktober 2019 zusammen mit einer Pressemitteilung veröffentlicht wurden. Die folgende Darstellung gibt einen Abriss der wichtigsten Ergebnisse, zunächst zum Mindestsicherungsbezug (Personen und Bedarfsgemeinschaften) und dann zu den Leistungshöhen sowie den Ausgaben in der Mindestsicherung; neben dem Berichtsjahr 2018 wird auch auf Veränderungen zum Vorjahr und die bisherige Entwicklung (2012-2018) eingegangen.

Mindestsicherungsbezug – Jahressummen 2012-2018

Im Verlauf des Jahres **2018** lebten insgesamt **310.716 Personen** in **172.447** von der Mindestsicherung unterstützten **Bedarfsgemeinschaften** (BG).¹⁸⁾ In dieser Zahl sind auch jene

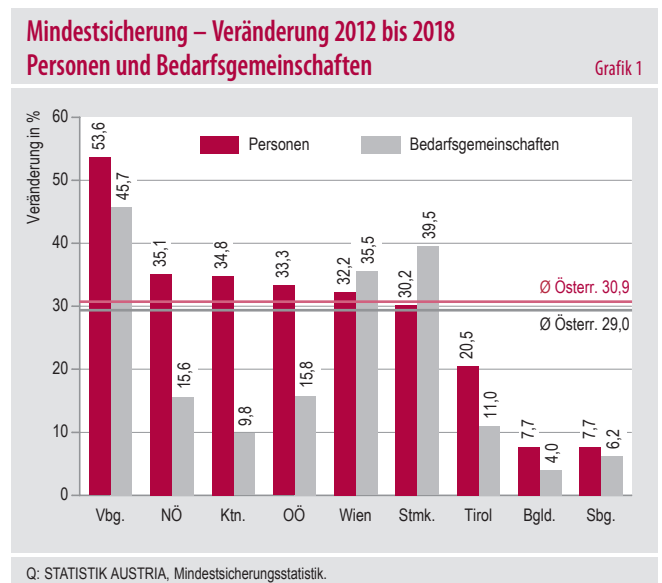
¹⁷⁾ Siehe unter www.statistik.at > Soziales > Sozialleistungen auf Landesebene > Mindestsicherung. Hier sind auch die Pressemitteilung vom 11.10.2019 und der Bericht an das Sozialministerium zu finden. Da einige Detaildaten für 2017 revidiert wurden und um den vollständigen Vergleich mit 2018 zu erleichtern, wurden sämtliche Ergebnistabellen für 2017 ebenfalls in diesen Bericht aufgenommen.

¹⁸⁾ Die Personen eines Haushalts, denen gemeinsam eine Leistung zuerkannt wird, werden als Bedarfsgemeinschaft bezeichnet. Die BG ist die Einheit der Leistungsbemessung in der Mindestsicherung. Sie kann eine oder mehrere Personen umfassen; ein Haushalt kann aus mehr als einer BG bestehen.

(minder- und volljährigen) Kinder enthalten (22.596),¹⁹⁾ die in BG-Haushalten wohnten, aber selbst nicht von der Mindestsicherung unterstützt wurden, weil ihr Lebensbedarf durch andere (vorrangige) Leistungen (vor allem Unterhaltszahlungen) gesichert war. Um die Veränderung der Personenanzahl gegenüber dem Vorjahr und deren Entwicklung seit Einführung der Mindestsicherung adäquat darstellen zu können, müssen die Daten bei den davon betroffenen Bundesländern²⁰⁾ um die einbezogenen nicht unterstützten Kinder bereinigt werden.

Die **adaptierte Vergleichszahl** für die Jahressumme 2018 beträgt 289.646 unterstützte Personen²¹⁾ und zeigt, dass der Mindestsicherungsbezug nach den starken jährlichen Zuwächsen bis 2016 und der Stagnation im Vorjahr erstmals abgenommen hat (-18.208 Personen bzw. -5,9% gegenüber 2017; *Tabelle 2*). Der Rückgang 2017/18 war mit Ausnahme Kärntens²²⁾ in allen Bundesländern zu beobachten (Minimum -3,3% in Vorarlberg, Maximum -13,7% im Burgenland). Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften (-12.539 bzw. -6,8%) entwickelte sich überall rückläufig, wobei die Unterschiede auf Länderebene noch stärker ausgeprägt waren (Kärnten: -0,4%; Burgenland: -15,8%).

¹⁹⁾ Ohne Niederösterreich und Vorarlberg (Angaben nicht verfügbar).
²⁰⁾ Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Wien. Von der Datenbereinigung nicht betroffen sind Niederösterreich (bislang kein Einbezug nicht unterstützter Kinder) sowie die Steiermark und Vorarlberg (der Einbezug nicht unterstützter Kinder, der hier auch schon in den Vorjahren erfolgte, kann nicht – Vorarlberg – bzw. nicht durchgängig – Steiermark 2012-2016 – bereinigt werden; für diese beiden Länder sind daher auch in der adaptierten Vergleichszahl 2018 die nicht unterstützten Kinder enthalten).
²¹⁾ Die Differenz zwischen den beiden 2018er Zahlen (310.716 minus 289.646) ist mit 21.070 niedriger als die oben angeführten 22.596 und entspricht der Anzahl nicht unterstützter Kinder in der Steiermark.
²²⁾ Auch nach dem Herausrechnen der nicht unterstützten Kinder ist die Personenzahl 2018 für Kärnten infolge der Umstellung von der Aggregat- auf die Individualdatenlieferung nicht zur Gänze mit dem Vorjahr bzw. den Vorjahren vergleichbar.



Personen und Bedarfsgemeinschaften in der Mindestsicherung 2012-2018

Tabelle 2

Bundesland	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Veränderung in %					
	Anzahl ¹⁾							2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18
Personen	221.341	238.392	256.405	284.374	307.533	307.854	289.646	7,7	7,6	10,9	8,1	0,1	-5,9
Burgenland	3.023	3.203	3.424	3.776	3.851	3.775	3.257	6,0	6,9	10,3	2,0	-2,0	-13,7
Kärnten ²⁾	4.979	5.020	5.186	5.498	6.209	6.521	6.711	0,8	3,3	6,0	12,9	5,0	2,9
Niederösterreich	18.966	21.407	24.138	26.551	30.566	28.798	25.620	12,9	12,8	10,0	15,1	-5,8	-11,0
Oberösterreich	14.214	16.200	17.594	19.587	20.379	20.421	18.941	14,0	8,6	11,3	4,0	0,2	-7,2
Salzburg	12.039	12.468	13.376	14.358	14.728	13.929	12.967	3,6	7,3	7,3	2,6	-5,4	-6,9
Steiermark ³⁾	19.552	22.104	25.604	28.704	28.702	27.784	25.455	13,1	15,8	12,1	0,0	-3,2	-8,4
Tirol	13.465	14.258	15.220	15.914	16.536	17.486	16.232	5,9	6,7	4,6	3,9	5,7	-7,2
Vorarlberg ³⁾	8.583	9.523	10.289	11.611	13.078	13.623	13.180	11,0	8,0	12,8	12,6	4,2	-3,3
Wien	126.520	134.209	141.574	158.375	173.484	175.517	167.283	6,1	5,5	11,9	9,5	1,2	-4,7
Bedarfsgemeinschaften ⁴⁾	133.713	143.161	152.839	168.447	182.173	184.986	172.447	7,1	6,8	10,2	8,1	1,5	-6,8
Burgenland	1.764	1.838	1.962	2.199	2.253	2.180	1.835	4,2	6,7	12,1	2,5	-3,2	-15,8
Kärnten ⁵⁾	3.805	3.857	4.013	4.175	4.437	4.193	4.176	1,4	4,0	4,0	6,3	-5,5	-0,4
Niederösterreich	10.558	11.492	12.863	13.816	15.293	13.819	12.200	8,8	11,9	7,4	10,7	-9,6	-11,7
Oberösterreich	9.093	10.514	11.310	11.606	12.256	11.389	10.530	15,6	7,6	2,6	5,6	-7,1	-7,5
Salzburg	7.155	7.547	8.093	8.527	8.659	8.278	7.599	5,5	7,2	5,4	1,5	-4,4	-8,2
Steiermark	9.414	10.718	12.678	14.509	14.922	14.219	13.128	13,9	18,3	14,4	2,8	-4,7	-7,7
Tirol	8.203	8.644	9.036	9.470	9.636	10.166	9.102	5,4	4,5	4,8	1,8	5,5	-10,5
Vorarlberg	3.948	4.382	4.786	5.383	6.053	6.080	5.751	11,0	9,2	12,5	12,4	0,4	-5,4
Wien	79.773	84.169	88.098	98.762	108.664	114.662	108.126	5,5	4,7	12,1	10,0	5,5	-5,7

Q: STATISTIK AUSTRIA, Mindestsicherungsstatistik. - 1) Jahressummen. - 2) Wegen der Umstellung von Aggregat- auf Individualdatenlieferung ist 2018 mit den Vorjahren nicht vollständig vergleichbar. - 3) Einschließlich der nicht unterstützten Kinder in Bedarfsgemeinschaften mit Mindestsicherungsbezug. - 4) Die Bedarfsgemeinschaft ist die Einheit der Leistungsbeurteilung in der Mindestsicherung. Eine Bedarfsgemeinschaft kann eine oder mehrere Personen umfassen; ein Haushalt kann aus mehr als einer Bedarfsgemeinschaft bestehen. - 5) 2017 geschätzter Wert.

Über den gesamten Zeitraum **2012-2018**, d.h. seit der vollständigen BMS-Einführung²³⁾ bis zum derzeit letzten verfügbaren Berichtsjahr, nahm die Anzahl der innerhalb eines Jahres (kurzzeitig oder durchgängig) von der Mindestsicherung Unterstützten bei den Personen (+68.305) und bei den Bedarfsgemeinschaften (+38.734) annähernd im selben prozentuellen Ausmaß zu (+30,9% bzw. +29,0%) zu. Der **Anstieg** war in Vorarlberg am stärksten (Personen: +53,6%; BG: +45,7%) und im Burgenland (Personen: +7,7%; BG: +4,0%) bzw. in Salzburg (Personen: ebenfalls +7,7%) am schwächsten (*Grafik 1*).

Die Bundesländer nennen eine Reihe von **Gründen** für die starke Zunahme des Leistungsbezugs im Zeitverlauf:²⁴⁾ Neben der Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises durch die höheren Mindeststandards und anderen systemischen Verbesserungen im Vergleich zur Sozialhilfe (z.B. Einschränkung des Regresses) sind dies vor allem die Verschlechterung der Arbeitsmarktlage (Anstieg der Arbeitslosigkeit, Zunahme von Teilzeitjobs und sonstigen atypischen Beschäftigungsverhältnissen), gestiegene Wohnungs- und Lebenshaltungskosten sowie das Zusammentreffen mehrerer

²³⁾ 2012 ist das erste Berichtsjahr der Statistik, in dem die BMS in allen Bundesländern umgesetzt war; die BMS-Einführung dauerte von Anfang September 2010 (Burgenland, Niederösterreich, Salzburg, Wien) bis Anfang Oktober 2011 (Oberösterreich).

²⁴⁾ Vgl. näher dazu die vom Sozialministerium herausgegebenen Berichte des Arbeitskreises Bedarfssorientierte Mindestsicherung (verfügbar unter www.sozialministerium.at > Soziales > KonsumentInnen > Sozialhilfe / Mindestsicherung) sowie die von den Bundesländern veröffentlichten (und auf deren Webseiten verfügbaren) Sozialberichte und Statistiken (u.a. NÖ Sozialbericht 2017, Sozialbericht 2017 und 2018 des Landes Salzburg, Sozialbericht 2015-2017 der Steiermark, Sozial-, Kinder- und Jugendhilfebericht 2015-2016 des Landes Tirol, Kennzahlen zur sozialen Lage in Vorarlberg 2015/2016, Wiener Sozialbericht 2015, Statistik der Wiener Mindestsicherung 2017 und 2018).

Problem- bzw. Lebenslagen (z.B. Krankheit, Ausbildungsdefizite, Kinderbetreuungspflichten). Die Unterstützung durch die Mindestsicherung erfolgt häufig dann, wenn die Leistungen der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) unter den Mindeststandards liegen („Aufstocker/-innen“), der Lebensunterhalt/Wohnbedarf trotz Erwerbseinkommen nicht gedeckt werden kann („Working Poor“) oder die Integration in den Arbeitsmarkt aufgrund von Vermittlungseinschränkungen nicht gelingt oder nicht möglich ist. Die verstärkte Zuwanderung der letzten Jahre führte zudem dazu, dass die Mindestsicherung in vermehrtem Ausmaß von Menschen aus anderen EU-Staaten und vor allem auch von solchen außerhalb der Europäischen Union in Anspruch genommen wurde; asyl- und subsidiär schutzberechtigte Personen zählen zu den Gruppen mit den stärksten Leistungsbezugszuwächsen. Dass es 2017/2018 insgesamt zu einer Stagnation bzw. erstmals einem Rückgang in der Mindestsicherung gekommen ist, wird mit der verbesserten Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage in Verbindung gebracht.

Mindestsicherungsbezug – Jahresdurchschnittsbestand 2018

Wie erwähnt, liegen seit dem Berichtsjahr 2017 auch Monatsdaten zum Leistungsbezug und der daraus errechnete **Jahresdurchschnittsbestand** (Summe der Monatswerte geteilt durch zwölf) im Rahmen der bundesweiten Mindestsicherungsstatistik vor. Da nicht alle Personen/BG ganzjährig im Bezug standen, ist dieser wesentlich niedriger als die oben angeführte Jahressumme: **2018** lebten pro Monat durchschnittlich **224.965 Personen**²⁵⁾ in 116.214 von der Mindest-

²⁵⁾ Für den Vergleich mit dem Jahresdurchschnittsbestand 2017 (239.481) ist der 2018er Wert um die nicht unterstützten Kinder in Kärnten (416) zu reduzieren (ergibt 224.549). Gegenüber 2017 hat somit die Anzahl der Personen durchschnittlich um 14.932 (-6,2%) abgenommen.

Personen und Bedarfsgemeinschaften in der Mindestsicherung - Überblick 2018

Tabelle 3

Bundesland	April	November	Jahres- durchschnitt	Jahres- summe	Jahres- durchschnitt	Jahres- summe
	Anzahl				Anteil in %	
Personen ¹⁾	227.168	219.900	224.965	310.716	100,0	100,0
Burgenland	2.334	2.357	2.305	3.296	1,0	1,1
Kärnten	4.547	4.368	4.477	7.498	2,0	2,4
Niederösterreich	16.205	16.295	16.235	25.620	7,2	8,2
Oberösterreich	13.825	12.447	13.309	20.966	5,9	6,7
Salzburg	8.535	8.587	8.642	13.390	3,8	4,3
Steiermark	17.697	17.071	17.463	25.455	7,8	8,2
Tirol	12.743	12.226	12.480	18.277	5,5	5,9
Vorarlberg	7.891	7.072	7.482	13.180	3,3	4,2
Wien	143.391	139.477	142.571	183.034	63,4	58,9
Bedarfsgemeinschaften ²⁾	118.650	111.783	116.214	172.447	100,0	100,0
Burgenland	1.291	1.340	1.287	1.835	1,1	1,1
Kärnten	2.486	2.358	2.436	4.176	2,1	2,4
Niederösterreich	7.829	7.650	7.747	12.200	6,7	7,1
Oberösterreich	6.915	6.273	6.665	10.530	5,7	6,1
Salzburg	4.820	4.749	4.814	7.599	4,1	4,4
Steiermark	8.840	8.498	8.715	13.128	7,5	7,6
Tirol	5.957	5.519	5.730	9.102	4,9	5,3
Vorarlberg	3.131	2.836	2.987	5.751	2,6	3,3
Wien	77.381	72.560	75.833	108.126	65,3	62,7

Q: STATISTIK AUSTRIA, Mindestsicherungsstatistik. - 1) Mit Ausnahme von Niederösterreich einschließlich der nicht unterstützten Kinder in Bedarfsgemeinschaften mit Mindestsicherungsbezug. - 2) Die Bedarfsgemeinschaft ist die Einheit der Leistungsbemessung in der Mindestsicherung. Eine Bedarfsgemeinschaft kann eine oder mehrere Personen umfassen; ein Haushalt kann aus mehr als einer Bedarfsgemeinschaft bestehen.

Personen¹⁾ in der Mindestsicherung 2018 (Jahresdurchschnitt)

Tabelle 4

Merkmale	Insgesamt ²⁾	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich ³⁾	Ober- österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg ³⁾	Wien
Geschlecht	224.965	2.305	4.477	16.235	13.309	8.642	17.463	12.480	7.482	142.571
Weiblich	115.314	1.261	2.134	9.144	7.216	4.509	9.304	6.522	3.785	71.439
Männlich	109.651	1.044	2.343	7.091	6.093	4.133	8.160	5.959	3.697	71.132
Frauen/Männer/Kinder	217.483	2.305	4.477	16.235	13.309	8.642	17.463	12.480	7.482	142.571
Frauen	73.312	857	1.453	5.920	4.541	3.025	5.828	3.861	.	47.827
Männer	66.154	662	1.508	4.399	3.282	2.597	4.640	3.173	.	45.893
Kinder	78.017	785	1.516	5.916	5.487	3.020	6.995	5.447	.	48.851
Minderjährige Kinder	75.344	753	1.349	5.916	5.200	2.946	6.433	5.197	.	47.551
Volljährige Kinder ⁴⁾	2.673	33	167	.	287	74	562	250	.	1.300
Unterstützte Kinder	57.536	764	1.100	.	4.273	2.800	5.682	4.073	.	38.845
Nicht unterstützte Kinder	14.566	22	416	.	1.214	220	1.313	1.374	.	10.007
Altersgruppen	208.730	2.305	4.477	.	13.309	8.642	17.463	12.480	7.482	142.571
0-14 Jahre	63.051	668	1.149	.	4.566	2.581	5.647	4.668	2.701	41.070
15-18 Jahre	12.656	110	302	.	825	482	1.046	790	542	8.560
19-25 Jahre	21.727	237	516	.	1.106	763	1.847	1.142	811	15.305
26-35 Jahre	33.946	357	663	.	2.076	1.341	2.628	2.158	1.101	23.621
36-45 Jahre	26.993	333	581	.	1.710	1.105	2.260	1.761	1.023	18.220
46-55 Jahre	22.134	287	598	.	1.457	956	2.076	1.059	654	15.046
56-60 Jahre	9.913	174	265	.	658	478	899	428	282	6.729
61-65 Jahre	6.905	73	193	.	376	353	432	217	157	5.103
65+ Jahre	11.404	65	210	.	534	582	628	257	211	8.917
Staatsangehörigkeit(sgruppen)	208.730	2.305	4.477	.	13.309	8.642	17.463	12.480	7.482	142.571
Österreichische Staatsangehörige	98.523	1.478	2.063	.	6.912	4.430	9.480	5.128	2.766	66.266
EU-14 ⁵⁾	3.104	37	65	.	236	211	226	471	225	1.633
EU-NMS 10 ⁶⁾	5.250	121	26	.	254	94	339	207	98	4.111
EU-NMS 3 ⁷⁾	5.819	56	47	.	295	140	594	215	110	4.363
Sonstige EWR-Staaten ⁸⁾ und Schweiz	86	1	4	.	4	2	4	8	9	54
Drittstaaten ⁹⁾	84.388	516	2.199	.	5.347	3.675	6.696	6.094	4.218	55.644
Sonstige ¹⁰⁾	11.561	96	73	.	261	92	125	357	56	10.501
Aufenthaltsrechtlicher Status	224.964	2.305	4.477	16.235	13.309	8.642	17.463	12.480	7.482	142.571
Asylberechtigte ¹¹⁾	70.006	405	1.582	5.560	4.596	3.034	5.407	4.505	2.781	42.138
Subsidiär Schutzberechtigte ¹²⁾	9.242	0	318	13	354	0	119	792	434	7.211
Sonstige ¹³⁾	145.716	1.900	2.577	10.662	8.359	5.609	11.938	7.184	4.267	93.222

Q: STATISTIK AUSTRIA, Mindestsicherungsstatistik. - 1) Mit Ausnahme von Niederösterreich einschließlich der Kinder, die nicht von der Mindestsicherung unterstützt werden (z.B. wegen Unterhaltsleistungen), aber in Bedarfsgemeinschaftshaushalten mit Mindestsicherungsbezug leben. - 2) Insgesamt teilweise ohne fehlende Bundesländerangaben (Niederösterreich, Vorarlberg). - 3) Angaben teilweise nicht verfügbar (.). - 4) In Niederösterreich sind volljährige Kinder bei Frauen/Männern erfasst. - 5) Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich. - 6) Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern. - 7) Bulgarien, Kroatien, Rumänien. - 8) Island, Norwegen, Liechtenstein. - 9) Weder EU, EWR, Schweiz, Staatenlose oder unbekannte Staatsangehörigkeit. - 10) Staatenlose und unbekannte Staatsangehörige. - 11) Personen, denen nach Durchlaufen des Asylverfahrens Asyl gewährt wurde. - 12) Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, die aber subsidiären Schutz erhielten, weil ihr Leben im Herkunftsland bedroht wird. - 13) Vor allem österreichische Staatsangehörige.

sicherung unterstützten **Bedarfsgemeinschaften**, wobei die Werte im November – insgesamt und in fast allen Bundesländern – deutlich unter jenen im April lagen (*Tabelle 3*). Analog zur Vorjahresentwicklung könnten sie ein Hinweis darauf sein, dass sich der Trend rückläufiger Leistungsbezugszahlen im Jahr 2019 weiter fortgesetzt hat.²⁶⁾

63% der Personen in der Mindestsicherung wohnten in Wien; die Anteile der anderen **Bundesländer** lagen zwischen 1% (Burgenland) und 8% (Steiermark). Wien hatte mit 7,5% auch die weitaus höchste Bezugsquote (Anteil der unterstützten Personen an der Bevölkerung, jeweils im Jahresdurchschnitt), gefolgt von Vorarlberg (1,9%) und Tirol (1,7%); am niedrigsten war die Mindestsicherungsquote (Bundesländerdurchschnitt: 2,5%) im Burgenland und in Kärnten (jeweils 0,8%) sowie in Oberösterreich (0,9%).

Analog zum Vorjahr gab es insgesamt mehr **weibliche** (115.314 bzw. 51%) als männliche (109.651 bzw. 49%) Bezieher der Mindestsicherung (*Tabelle 4*). Der Anteil der **Kinder** (36%) lag über jenem der Frauen (34%) und Männer (30%) und war höher als 2017 (35%); einen überdurchschnittlich hohen Kinder-Anteil (*Grafik 2*) hatten Tirol (44%) und Oberösterreich (41%). Absolut gesehen, lebten insgesamt 78.017 Kinder in Bedarfsgemeinschaften mit Mindestsicherungsbezug (Frauen: 73.312, Männer: 66.154; jeweils ohne Vorarlberg). 96% waren minderjährige, 4% volljährige Kinder; 80% wurden direkt im Rahmen der Mindestsicherung unterstützt, die restlichen 20% erhielten ihren Bedarf durch andere Zahlungen (vor allem Unterhaltsleistungen) gedeckt (Anteile ohne Niederösterreich und Vorarlberg). Die grobe Gliederung nach **Altersgruppen** deutet ebenfalls darauf hin, dass jüngere Personen insgesamt wesentlich stärker auf die Mindestsicherung angewiesen waren als die älteren, teilweise schon im Pensionsalter befindliche Ge-

²⁶⁾ Gestützt wird diese Annahme durch entsprechende Veröffentlichungen einzelner Bundesländer (Wien, Oberösterreich), die einen weiteren Rückgang der Leistungsbezugszahlen im Jahr 2019 belegen.

neration (Anteil der bis 25-Jährigen: 47%, Anteil der 61 und Mehrjährigen: 9%; ohne Niederösterreich).

Weniger als die Hälfte (47%) der Personen in der Mindestsicherung hatte die österreichische **Staatsbürgerschaft** (2017: 50%), 40% kamen aus Drittstaaten (2017: 32%); der Rest setzte sich aus EU-/EWR-/Schweizer-Staatsangehörigen (7%) und sonstigen Personen (6%; unbekannte Staatsangehörigkeit, staatenlos) zusammen (Angaben ebenfalls ohne Niederösterreich). Einen überdurchschnittlich hohen Anteil an nichtösterreichischen Bezieher/-innen gab es in Vorarlberg (63%) und Tirol (59%), vergleichsweise wenige demgegenüber im Burgenland (36%); Wien (54%) lag leicht über dem Durchschnitt (53%). 35% (2017: 31%)²⁷⁾ der Bezieher/-innen hatten den Status als **Asylberechtigte** (31%) oder **subsidiär Schutzberechtigte** (4%), mit wiederum überdurchschnittlich hohen Anteilen in Vorarlberg (43%) und Tirol (42%) sowie einem geringen im Burgenland (18%); Wien lag im Bundesländerdurchschnitt.

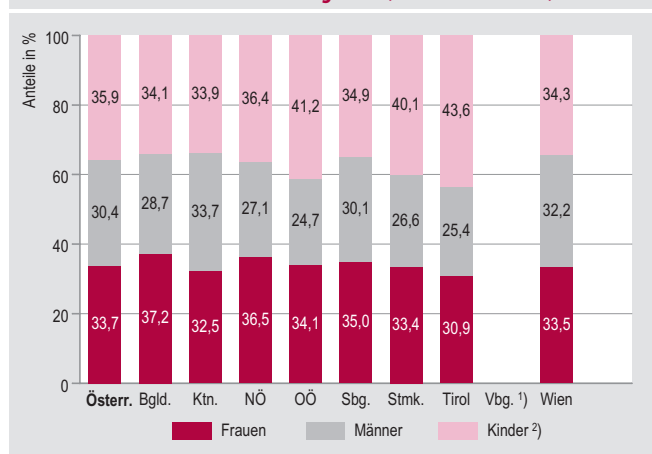
²⁷⁾ In den Daten für 2017 war die Steiermark noch nicht enthalten. Wird der Wert für dieses Bundesland bei den 2018er Daten herausgerechnet, liegt der Anteil der Asyl- bzw. subsidiär Schutzberechtigten etwas höher (36%).

Dauer des Mindestsicherungsbezugs 2018¹⁾ Tabelle 5

Bundesland	Insgesamt	Davon			Ø Bezugsdauer ²⁾ in Monaten
		bis 3 Monate	4 bis 6 Monate	7 bis 12 Monate	
Anzahl der Personen ³⁾					
Insgesamt	310.716	49.965	42.280	218.471	8,6
Burgenland	3.296	667	446	2.183	8,4
Kärnten	7.498	2.176	1.211	4.111	7,2
Niederösterreich	25.620	5.897	4.467	15.456	7,6
Oberösterreich	20.966	4.796	3.968	12.202	7,6
Salzburg	13.390	3.082	2.195	8.113	7,7
Steiermark	25.455	4.783	3.626	17.046	8,0
Tirol	18.277	3.734	2.732	11.811	8,2
Vorarlberg	13.180	4.122	1.978	7.080	6,2
Wien	183.034	20.908	21.657	140.469	9,3

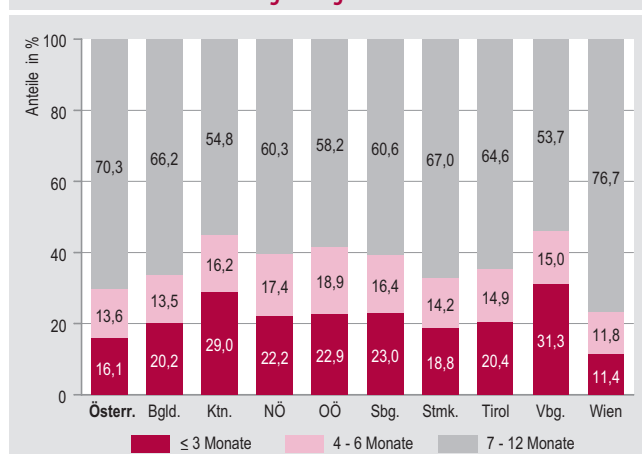
Q: STATISTIK AUSTRIA, Mindestsicherungsstatistik. - 1) Bezugsdauer bezogen ausschließlich auf das Jahr 2018, ohne frühere Leistungsbezüge. - 2) Bezugsdauer insgesamt berechnet aus den durchschnittlichen Bezugsdauern der Bundesländer (gewichtet mit deren Anzahl der Personen). - 3) Jahressummen.

Personen in der Mindestsicherung 2018 (Jahresdurchschnitt) Grafik 2



Q: STATISTIK AUSTRIA, Mindestsicherungsstatistik. - 1) Angaben nicht verfügbar. - 2) Mit Ausnahme von Niederösterreich einschließlich der nicht unterstützten Kinder in Bedarfsgemeinschaften mit Mindestsicherungsbezug.

Dauer des Mindestsicherungsbezugs 2018 - Personen Grafik 3



Q: STATISTIK AUSTRIA, Mindestsicherungsstatistik.

Wie im Vorjahr bezog auch 2018 der Großteil der Personen in der Mindestsicherung die Unterstützung länger als sechs Monate: Bei 70% (218.471 Personen) betrug die **Bezugsdauer** sieben bis zwölf Monate, 14% erhielten die Mindestsicherung vier bis sechs und die restlichen 16% maximal drei Monate²⁸⁾ lang (Tabelle 5). Die durchschnittliche Bezugsdauer lag bei 8,6 Monaten (2017: 8,5). Die Unterschiede zwischen den Bundesländern waren beträchtlich (Grafik 3): Während in Wien mehr als drei Viertel der Personen länger als ein halbes Jahr im Leistungsbezug standen, waren es im übrigen Österreich maximal zwei Drittel. Dementsprechend lag die durchschnittliche Bezugsdauer in Wien mit 9,3 Monaten deutlich über jener der anderen Bundesländer, die von 6,2 (Vorarlberg) bis zu 8,4 Monaten (Burgenland) reichte.

Zur Frage Mindestsicherungsbezug und **Erwerbstätigkeit/Nicht-Erwerbstätigkeit** (Tabelle 6) liegen für 2018 Daten von sieben Bundesländern vor (ohne Niederösterreich und Vorarlberg). 8% (15.556 Personen im Jahresdurchschnitt) waren trotz Erwerbstätigkeit auf Mindestsicherung angewiesen, 36% (71.995) standen als Erwerbsarbeitslose dem Arbeitsmarkt zur Verfügung und erhielten ebenfalls Unterstützung durch die Mindestsicherung. Der Großteil der nicht erwerbstätigen Leistungsbezieher/-innen blieb jedoch aus einer Reihe von Gründen von der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft ausgenommen: 36% befanden sich noch im Vorschul- bzw. Pflichtschulalter oder hatten bereits das Pensionsalter erreicht, 8% waren nicht arbeitsfähig, 5% betreuten ihre Kinder, 4% besuchten die Schule über das Pflicht-

²⁸⁾ Hatten Personen mehrere, während des Jahres unterbrochene Bezüge, so wurden diese zusammengefasst und den drei Kategorien entsprechend zugeordnet. Im Jahr 2017 waren die Bezugsdauern mit 69:15:17 anteilmäßig ähnlich verteilt gewesen.

schulalter hinaus.²⁹⁾ Den höchsten Anteil Nicht-Erwerbstätiger in der Mindestsicherung hatte Kärnten (98%), den niedrigsten Tirol (87%); damit waren beide umgekehrt auch die Bundesländer mit dem niedrigsten bzw. höchsten Erwerbstätigen-Prozentsatz in diesem sozialen Sicherungssystem.

Die Hälfte der im Jahresdurchschnitt 2018 unterstützten Personen (100.285; ohne Niederösterreich und Vorarlberg) hatte keine anrechenbaren **Einkünfte**.³⁰⁾ Bei den Hilfesuchenden mit Einkünften wurden hauptsächlich Arbeitslosenleistungen (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe etc.) angerechnet (42%), während Einkommen aus Erwerbstätigkeit wesentlich seltener vorhanden war (16%).³¹⁾ Die Höhe der angerechneten Einkünfte pro Person lag bei den sechs Bundesländern mit verfügbaren Daten³²⁾ im Schnitt bei 378 € (Kärnten) bis 589 € (Salzburg).

Wenn in einer Bedarfsgemeinschaft keine Person ein anrechenbares Einkommen hat, wird diese in der Statistik zum **Vollbezug** gerechnet; hat zumindest eine Person in der BG

²⁹⁾ Gründe für die restlichen 3% waren Arbeitsfähigkeit in Abklärung, fehlende Arbeitsgenehmigung, Absolvierung eines Integrationsjahres sowie Angehörigenbetreuung bzw. -pflege (außer Kinderbetreuung). Der Anteil der Personen in der Mindestsicherung, die dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung standen, an den Bezieher/-innen insgesamt betrug in Summe 56% (gemessen an der Zahl der Nicht-Erwerbstätigen waren es 61%).

³⁰⁾ Nicht anrechenbare (bei der Berechnung der Mindestsicherungsleistung nicht zu berücksichtigende) Einkünfte sind z.B. das Pflegegeld, Kinderabsatzbeträge und sonstige Familienförderungen oder Leistungen der freien Wohlfahrtspflege. Auch hier bestehen im Einzelnen unterschiedliche Regelungen in den Bundesländern.

³¹⁾ Hatte eine Person mehrere Einkünfte, erfolgte eine Priorisierung in der Zuordnung: 1. Erwerbseinkommen, 2. Leistungen bei Arbeitslosigkeit (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, sonstige Leistungen des Arbeitsmarktservice), 3. Sonstige Einkünfte.

³²⁾ Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Wien.

Merkmale	Insgesamt ²⁾	Burgenland ³⁾	Kärnten	Niederösterreich ³⁾	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg ³⁾	Wien
Erwerbsstatus	201.248	2.305	4.477	.	13.309	8.642	17.463	12.480	.	142.571
Erwerbstätige ⁴⁾	15.556	129	105	.	1.203	910	1.343	1.633	.	10.233
Nicht Erwerbstätige	185.691	2.176	4.372	.	12.107	7.732	16.121	10.847	.	132.338
Dem Arbeitsmarkt zur Verfügung gestanden	71.995	1.108	1.481	.	4.173	2.475	6.255	2.795	.	53.708
Dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung gestanden	113.697	1.068	2.891	.	7.933	5.257	9.866	8.052	.	78.630
Nicht arbeitsfähig ⁵⁾	16.614	131	500	.	1.204	1.648	1.394	702	.	11.035
Schüler/Schülerin ⁶⁾	8.537	.	534	.	731	1.123	405	197	.	5.546
Kinderbetreuung	9.874	.	152	.	678	326	929	668	.	7.120
Angehörigenpflege	549	.	12	.	16	24	72	13	.	413
Vorschul-, Pflichtschul- sowie Pensionsalter	72.800	778	806	.	3.736	1.835	5.977	5.151	.	54.516
Sonstiges ⁷⁾	5.323	159	886	.	1.568	301	1.088	1.321	.	0
Einkunftsarten: angerechnet/nicht angerechnet	201.248	2.305	4.477	.	13.309	8.642	17.463	12.480	.	142.571
Keine angerechneten Einkunftsarten	100.285	1.198	2.954	.	5.299	4.218	9.285	7.245	.	70.086
Angerechnete Einkunftsarten ⁸⁾	100.963	1.106	1.523	.	8.011	4.424	8.179	5.236	.	72.485
Erwerbseinkommen	16.104	139	161	.	1.357	965	1.305	1.766	.	10.410
AMS-Leistungen (und kein Erwerbseinkommen)	42.302	574	551	.	2.643	1.056	3.377	1.190	.	32.912
Sonst. angerechnete Einkunftsarten (Unterhalt etc.)	42.557	393	811	.	4.010	2.403	3.497	2.279	.	29.163

Q: STATISTIK AUSTRIA, Mindestsicherungsstatistik. - 1) Mit Ausnahme von Niederösterreich einschließlich der Kinder, die nicht von der Mindestsicherung unterstützt werden (z.B. wegen Unterhaltsleistungen), aber in Bedarfsgemeinschaftshäushalten mit Mindestsicherungsbezug leben. - 2) Insgesamt teilweise ohne fehlende Bundesländerangaben (Burgenland, Niederösterreich, Vorarlberg). - 3) Angaben teilweise (Burgenland) oder zur Gänze (Niederösterreich, Vorarlberg) nicht verfügbar (.). - 4) Einschließlich Lehrlinge. - 5) Befristet oder unbefristet arbeitsunfähig. - 6) Über das Pflichtschulalter hinaus. - 7) Arbeitsfähigkeit in Abklärung, fehlende Arbeitsgenehmigung, Absolvierung eines Integrationsjahres etc. - 8) Hatte eine Person mehrere Einkunftsarten, erfolgte eine Priorisierung in der Zuordnung (1. Erwerbseinkommen, 2. AMS-Leistung, 3. sonstige Einkünfte).

Bedarfsgemeinschaften¹⁾ in der Mindestsicherung nach Leistungsbezug 2018 (Jahresdurchschnitt)

Tabelle 7

Bundesland	Insgesamt ²⁾	Davon		Teilbezug ³⁾	Vollbezug ⁴⁾
		Teilbezug ³⁾	Vollbezug ⁴⁾		
	Anzahl		Anteil in %		
Insgesamt	113.227	78.978	34.249	69,8	30,2
Burgenland	1.287	841	446	65,3	34,7
Kärnten	2.436	1.191	1.245	48,9	51,1
Niederösterreich	7.747	4.211	3.537	54,4	45,6
Oberösterreich	6.665	5.241	1.424	78,6	21,4
Salzburg	4.814	3.352	1.461	69,6	30,4
Steiermark	8.715	5.868	2.847	67,3	32,7
Tirol	5.730	3.939	1.791	68,7	31,3
Vorarlberg ⁵⁾
Wien	75.833	54.335	21.498	71,7	28,3

Q: STATISTIK AUSTRIA, Mindestsicherungsstatistik. - 1) Die Bedarfsgemeinschaft ist die Einheit der Leistungsbemessung in der Mindestsicherung. Eine Bedarfsgemeinschaft kann eine oder mehrere Personen umfassen; ein Haushalt kann aus mehr als einer Bedarfsgemeinschaft bestehen. - 2) Insgesamt ohne fehlende Bundesländerangabe (Vorarlberg). - 3) Mindestens eine Person der Bedarfsgemeinschaft hatte eine angerechnete Einkunftsart (z.B. Arbeitslosengeld). - 4) Keine Person in der Bedarfsgemeinschaft hatte eine angerechnete Einkunftsart. - 5) Angaben nicht verfügbar (.).

ein Einkommen, zählt sie zum **Teilbezug**. Die Frage nach Teil- oder Vollbezug wird auf Ebene der BG beantwortet, weil diese (und nicht die Person) die Einheit der Leistungsbemessung in der Mindestsicherung ist. Im Jahresdurchschnitt 2018 erhielten 70% (78.978 von insgesamt 113.227 Bedarfsgemeinschaften; ohne Vorarlberg) eine Ergänzung bzw. Aufstockung zu vorhandenen Einkünften, womit die vollbeziehenden BG deutlich in der Minderheit waren (Tabelle 7). Von Kärnten abgesehen, war die BG mit Teilbezug die dominante Unterstützungsart in den Bundeslän-

dern, allerdings auch hier mit zum Teil deutlichen Unterschieden (Oberösterreich: 79%, Niederösterreich: 54%).

Was die verschiedenen Konstellationen (der Zusammensetzung) von **Bedarfsgemeinschaften** betrifft, weist die Mindestsicherungsstatistik folgende fünf **Kategorien** aus: Alleinstehende, Paare³³⁾ ohne Kinder, Paare mit Kindern, Alleinerziehende und Andere. Ausschlaggebend für die Klassifikation als BG mit (1, 2, 3 oder 4+) Kind(ern) ist das Vorhandensein eines oder mehrerer minderjähriger Kinder. Volljährige Kinder werden entweder (ebenfalls) bei den Paaren mit Kindern und den Alleinerziehenden oder, sofern keine minderjährige Person im Haushalt lebt, in der Kategorie Andere³⁴⁾ erfasst. Im Ergebnis zeigt sich, dass **Alleinstehende** die bei weitem größte BG-Kategorie in der Mindestsicherung sind. Im Jahresdurchschnitt 2018 (Tabelle 8) entfielen 63% auf diese Gruppe, die auch in allen Bundesländern dominierte. Alleinerziehende (15%), Paare mit Kindern (14%) und Paare ohne Kinder (5%) waren demgegenüber kleine BG-Kategorien (Grafik 4).

Werden die Personen pro BG-Konstellation summiert (siehe Tabelle 9), gewinnen die Mehrpersonenhaushalte zahlen- und anteilmäßig deutlich an Gewicht (Angaben im Folgenden

³³⁾ Zu den Paaren zählen Ehepaare und Lebensgemeinschaften im gemeinsamen Haushalt.

³⁴⁾ Die Kategorie Andere umfasst neben Paarhaushalten und Alleinerziehenden mit (nur) volljährigen Kindern auch alleinlebende Minderjährige.

Bedarfsgemeinschaften und Personen in der Mindestsicherung nach Kategorien der Bedarfsgemeinschaft 2018 (Jahresdurchschnitt)

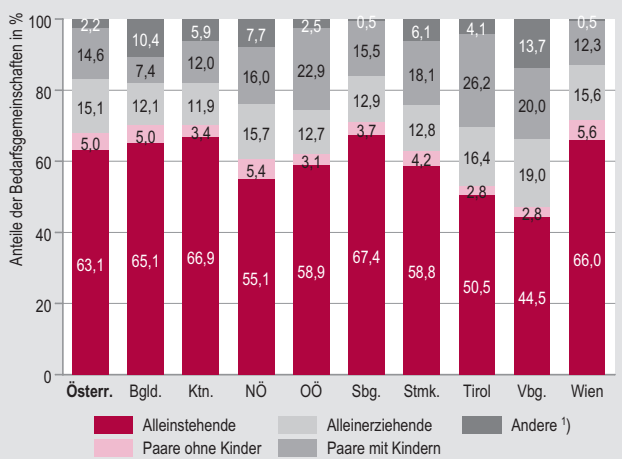
Tabelle 8

Merkmale	Insgesamt ¹⁾	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg ²⁾	Wien
Bedarfsgemeinschaften ³⁾	116.214	1.287	2.436	7.747	6.665	4.814	8.715	5.730	2.987	75.833
Alleinstehende	73.310	838	1.629	4.271	3.925	3.244	5.125	2.894	1.328	50.057
Paare ohne Kinder	5.806	64	83	418	204	180	370	159	84	4.243
Paare mit Kindern	17.585	156	289	1.216	844	619	1.118	942	568	11.833
1 Kind	3.924	38	53	278	177	127	253	177	118	2.702
2 Kinder	5.169	52	78	354	229	185	319	268	154	3.531
3 Kinder	4.476	30	89	307	220	158	266	264	141	3.002
4 oder mehr Kinder	4.016	35	69	277	219	150	280	234	155	2.598
Alleinerziehende	16.910	95	292	1.243	1.529	745	1.574	1.499	598	9.335
1 Kind	8.227	54	148	571	730	392	808	788	256	4.479
2 Kinder	5.319	22	69	388	472	232	473	499	207	2.957
3 Kinder	2.238	11	47	179	214	78	191	160	89	1.269
4 oder mehr Kinder	1.126	9	28	105	113	42	102	53	46	629
Andere ⁴⁾	2.603	134	143	599	164	25	528	235	409	366
Personen ⁵⁾	224.965	2.305	4.477	16.235	13.309	8.642	17.463	12.480	7.482	142.571
Alleinstehende	71.982	838	1.629	4.271	3.925	3.244	5.125	2.894	.	50.057
Paare ohne Kinder	11.872	129	166	836	408	361	740	318	.	8.915
Paare mit Kindern	80.677	722	1.415	5.616	4.092	2.939	5.228	4.567	.	56.099
1 Kind	12.082	118	170	834	556	391	759	552	.	8.703
2 Kinder	20.740	212	326	1.416	939	746	1.277	1.114	.	14.710
3 Kinder	22.083	153	456	1.535	1.122	795	1.329	1.337	.	15.357
4 oder mehr Kinder	25.772	239	463	1.831	1.475	1.008	1.863	1.564	.	17.329
Alleinerziehende	46.296	340	883	3.592	4.437	2.041	4.347	4.050	.	26.607
1 Kind	16.270	166	324	1.142	1.498	798	1.616	1.605	.	9.121
2 Kinder	15.502	87	217	1.164	1.444	703	1.419	1.516	.	8.953
3 Kinder	8.691	60	193	716	869	315	764	647	.	5.128
4 oder mehr Kinder	5.833	26	149	570	627	225	548	283	.	3.405
Andere ⁴⁾	6.655	276	384	1.920	448	58	2.023	652	.	893

Q: STATISTIK AUSTRIA, Mindestsicherungsstatistik. - 1) Insgesamt teilweise ohne fehlende Bundesländerangabe (Vorarlberg). - 2) Angaben teilweise nicht verfügbar (.). - 3) Die Bedarfsgemeinschaft ist die Einheit der Leistungsbemessung in der Mindestsicherung. Eine Bedarfsgemeinschaft kann eine oder mehrere Personen umfassen; ein Haushalt kann aus mehr als einer Bedarfsgemeinschaft bestehen. - 4) Z.B. Paare mit nur volljährigem Kind/volljährigen Kindern oder alleinlebende Minderjährige. - 5) Mit Ausnahme von Niederösterreich einschließlich der Kinder, die nicht von der Mindestsicherung unterstützt werden (z.B. wegen Unterhaltsleistungen), aber in Bedarfsgemeinschaftshaushalten mit Mindestsicherungsbezug leben.

Mindestsicherungsbezug 2018 (Jahresdurchschnitt)
Anteile der Bedarfsgemeinschaften

Grafik 4



Q: STATISTIK AUSTRIA, Mindestsicherungsstatistik. -1) Z.B. Paare mit nur volljährigem Kind/volljährigen Kindern oder alleinlebende Minderjährige.

ohne Vorarlberg): **Paare mit Kindern** lagen in dieser Reihung mit einem Anteil von 37% (80.677 Personen) vor den **Alleinstehenden** (33% bzw. 71.982 Personen) und den **Alleinerziehenden** (21% bzw. 46.296 Personen). Bei den alleinstehenden mindestenssicherungsbeziehenden Personen war der Anteil der **Männer** (56%) wesentlich höher als jener der **Frauen** (44%), während letztere gegenüber ersteren bei den Alleinerziehenden überwogen (Frauen: 33%, Männer: 2%, Kinder: 65%). Der Großteil der **Kinder** in Bedarfsgemeinschaften mit Mindestsicherungsbezug lebte in **Paarhaushalten** (58%; Alleinerziehende: 38%; Andere: 3%).

Mindestsicherungshöhen und -ausgaben

Die monatliche **Leistungshöhe pro Bedarfsgemeinschaft** (Tabelle 10) lag im **Jahresdurchschnitt 2018** bei 638 €. In Vorarlberg (813 €) und Tirol (729 €) war der Anspruch auf Mindestsicherung (Lebensunterhalt und Wohnen) am höchsten, in Oberösterreich (497 €) und im Burgenland (508 €)

Frauen, Männer und Kinder¹⁾ in der Mindestsicherung 2018 nach Kategorien der Bedarfsgemeinschaft (Jahresdurchschnitt)

Tabelle 9

Merkmale	Insgesamt ²⁾	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg ³⁾	Wien
Frauen	73.312	857	1.453	5.920	4.541	3.025	5.828	3.861	.	47.827
Alleinstehende	31.356	418	660	2.249	1.848	1.488	2.343	1.057	.	21.294
Paare ohne Kinder	6.091	64	82	418	202	179	370	159	.	4.617
Paare mit Kindern	17.917	156	287	1.216	843	618	1.118	941	.	12.737
1 Kind	4.125	38	53	278	177	127	253	177	.	3.022
2 Kinder	5.305	52	77	354	229	184	319	268	.	3.823
3 Kinder	4.495	30	89	307	219	158	266	263	.	3.163
4 oder mehr Kinder	3.992	35	68	277	219	150	280	234	.	2.729
Alleinerziehende	15.502	92	260	1.181	1.474	715	1.494	1.452	.	8.835
1 Kind	7.527	52	132	539	707	376	771	756	.	4.195
2 Kinder	4.878	21	61	372	453	225	452	489	.	2.806
3 Kinder	2.061	10	42	170	205	76	178	156	.	1.225
4 oder mehr Kinder	1.035	10	25	100	110	38	93	52	.	609
Andere⁴⁾	2.445	127	165	856	173	25	503	252	.	344
Männer	66.154	662	1.508	4.399	3.282	2.597	4.640	3.173	.	45.893
Alleinstehende	40.626	419	970	2.022	2.077	1.755	2.782	1.837	.	28.763
Paare ohne Kinder	5.781	65	84	418	205	182	370	159	.	4.298
Paare mit Kindern	17.373	156	291	1.216	844	620	1.118	943	.	12.184
1 Kind	3.920	38	54	278	177	127	253	177	.	2.816
2 Kinder	5.106	52	79	354	228	186	319	268	.	3.619
3 Kinder	4.405	30	88	307	221	158	266	265	.	3.071
4 oder mehr Kinder	3.943	35	70	277	219	150	280	234	.	2.678
Alleinerziehende	819	14	32	62	54	31	79	47	.	500
1 Kind	445	2	16	32	24	16	38	33	.	284
2 Kinder	234	1	9	16	19	7	21	10	.	151
3 Kinder	86	1	4	9	9	3	12	4	.	44
4 oder mehr Kinder	55	10	3	5	3	5	8	1	.	20
Andere⁴⁾	1.555	7	132	681	101	10	291	186	.	148
Kinder	78.017	785	1.516	5.916	5.487	3.020	6.995	5.447	.	48.851
Paare mit Kindern	45.387	409	837	3.184	2.404	1.701	2.992	2.682	.	31.178
1 Kind	4.037	41	63	278	202	137	253	199	.	2.865
2 Kinder	10.329	108	170	708	482	377	639	578	.	7.268
3 Kinder	13.183	92	279	921	682	480	797	809	.	9.124
4 oder mehr Kinder	17.838	168	326	1.277	1.038	708	1.303	1.097	.	11.922
Alleinerziehende	29.974	234	592	2.349	2.908	1.295	2.774	2.551	.	17.272
1 Kind	8.298	112	176	571	768	405	807	817	.	4.642
2 Kinder	10.390	66	148	776	972	471	946	1.017	.	5.996
3 Kinder	6.543	49	146	537	655	236	574	487	.	3.859
4 oder mehr Kinder	4.743	7	122	465	514	183	447	230	.	2.776
Andere⁴⁾	2.656	143	87	383	174	24	1.229	214	.	401

Q: STATISTIK AUSTRIA, Mindestsicherungsstatistik. - 1) Mit Ausnahme von Niederösterreich einschließlich der Kinder, die nicht von der Mindestsicherung unterstützt werden (z.B. wegen Unterhaltsleistungen), aber in Bedarfsgemeinschaftshaushalten mit Mindestsicherungsbezug leben. In Niederösterreich sind volljährige Kinder bei Frauen/Männern erfasst. - 2) Insgesamt ohne fehlende Bundesländerangabe (Vorarlberg). - 3) Angaben nicht verfügbar (.). - 4) Z.B. Paare mit nur volljährigem Kind/volljährigen Kindern oder alleinlebende Minderjährige.

Mindestsicherungsleistung¹⁾ pro Bedarfsgemeinschaft 2018 (Jahresdurchschnitt)

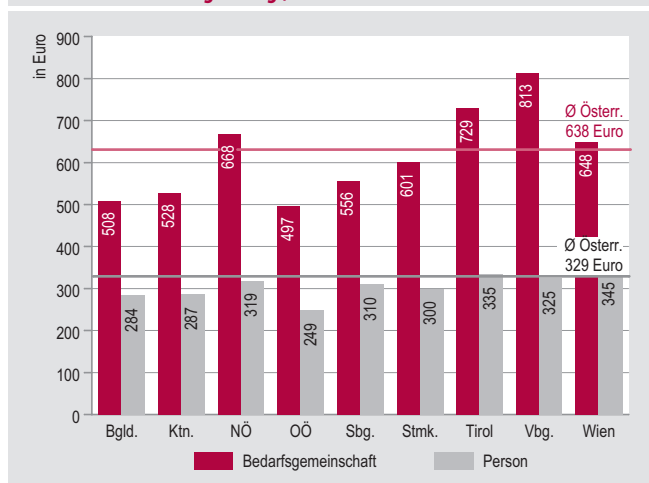
Tabelle 10

Merkmale	Insgesamt ²⁾	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg ³⁾	Wien
Bedarfsgemeinschaften ⁴⁾	638	508	528	668	497	556	601	729	813	648
Alleinstehende	523	429	459	510	461	455	487	576	.	537
Paare ohne Kinder	683	592	669	695	684	585	630	807	.	687
Paare mit Kindern	1.064	858	877	1.156	682	1.122	973	1.309	.	1.075
1 Kind	835	726	781	862	618	879	746	995	.	846
2 Kinder	973	772	796	1.119	679	951	884	1.194	.	977
3 Kinder	1.091	976	887	1.227	669	1.157	1.044	1.355	.	1.093
4 oder mehr Kinder	1.376	1.030	1.032	1.419	750	1.502	1.211	1.625	.	1.426
Alleinerziehende	628	607	522	666	455	516	515	644	.	680
1 Kind	522	548	466	552	387	417	446	548	.	560
2 Kinder	616	645	509	662	439	504	518	649	.	659
3 Kinder	800	767	640	804	568	733	646	912	.	857
4 oder mehr Kinder	1.126	673	661	1.067	745	1.096	795	1.218	.	1.279
Anderer ⁵⁾	794	482	576	790	581	701	1.161	626	.	682

Q: STATISTIK AUSTRIA, Mindestsicherungsstatistik. - 1) Lebensunterhalt und Wohnen insgesamt. - 2) Insgesamt größtenteils ohne fehlende Bundesländerangabe (Vorarlberg). - 3) Angaben zu den Bedarfsgemeinschaftskategorien nicht verfügbar (.). - 4) Die Bedarfsgemeinschaft ist die Einheit der Leistungsbemessung in der Mindestsicherung. Eine Bedarfsgemeinschaft kann eine oder mehrere Personen umfassen; ein Haushalt kann aus mehr als einer Bedarfsgemeinschaft bestehen. - 5) Z.B. Paare mit nur volljährigem Kind/volljährigen Kindern oder alleinlebende Minderjährige.

**Mindestsicherung 2018 (Jahresdurchschnitt)
Monatlicher Leistungsbezug¹⁾**

Grafik 5



Q.: STATISTIK AUSTRIA, Mindestsicherungsstatistik. - 1) Lebensunterhalt und Wohnkosten insgesamt; in Euro.

am niedrigsten; in Wien betrug er 648 €. Auf die **Person** umgerechnet, betrug die monatliche Anspruchshöhe durchschnittlich 329 € und reichte von 249 € in Oberösterreich bis 345 € in Wien (*Grafik 5*).

Bei Paaren mit Kindern betrug der Mindestsicherungsbezug 1.064 € pro Monat; hatten diese vier oder mehr Kinder, so stieg der Betrag auf durchschnittlich 1.376 €. Im Vergleich dazu war der Leistungsanspruch von Alleinerziehenden ins-

gesamt um 436 € niedriger (bei vier oder mehr Kindern um 250 €). Die Bezüge an Mindestsicherung lagen bei Paaren ohne Kinder (683 €) und Anderen – überwiegend Mehrpersonenhaushalten mit volljährigen Kindern (794 €) – über jenen von Alleinerziehenden (628 €) und Alleinstehenden (523 €). Die Ergebnisse für die einzelnen Bundesländer zeigen eine ähnliche, zum Teil aber auch unterschiedliche Verteilung der Leistungshöhen nach den **Bedarfsgemeinschaftskategorien**. Die tatsächliche Anspruchshöhe lag in allen BG-Konstellationen deutlich unter den für sie relevanten Mindeststandard-Regelungen für Lebensunterhalt und Wohnen, was ein Beleg dafür ist, dass diese Unterstützung häufig nicht das einzige Einkommen war, sondern zur Aufstockung vorhandener Einkünfte diente (*zur Relation von teil- zu vollbeziehenden Bedarfsgemeinschaften siehe oben*).

Die **Ausgaben** für die Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs betragen im **Jahr 2018** 889 Mio. € (*Tabelle 11*); zusammen mit der Krankenhilfe (52 Mio. €), die hauptsächlich aus den Beiträgen zur Krankenversicherung³⁵⁾ bestand, wurden insgesamt 941 Mio. € ausgegeben, um 36 Mio. € (-3,7%) weniger als im Vorjahr. Analog zum Leistungsbezug entfiel auch hier der Großteil (66%) auf Wien (621 Mio. €); die Ausgaben-Anteile der anderen Bundesländer lagen zwischen 1% (Burgenland) und 7% (Steiermark, Niederösterreich).

³⁵⁾Auf diesem Weg wurde im Jahr 2018 für insgesamt 81.660 Personen der Krankenversicherungsschutz gewährleistet.

Ausgaben für die Mindestsicherung 2018

Tabelle 11

Merkmale	Insgesamt	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Ausgaben insgesamt	941.042.939	8.411.356	16.021.982	67.080.240	42.153.440	34.170.914	67.406.560	53.131.159	31.315.397	621.351.891
Lebensunterhalt und Wohnen ¹⁾	889.056.544	7.845.108	15.435.732	62.084.321	39.768.312	32.125.332	62.888.898	50.102.536	29.146.544	589.659.761
Krankenhilfe ²⁾	51.986.395	566.248	586.250	4.995.920	2.385.128	2.045.582	4.517.662	3.028.623	2.168.853	31.692.130
Krankenversicherung	51.708.981	566.248	573.997	4.931.331	2.375.706	2.045.582	4.517.662	2.918.806	2.087.520	31.692.130
Sonstige Krankenhilfe ³⁾	277.415	0	12.253	64.589	9.422	0	0	109.818	81.333	0

Q: STATISTIK AUSTRIA, Mindestsicherungsstatistik. - 1) Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs außerhalb stationärer Einrichtungen. - 2) Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung. - 3) Z.B. Selbstbehalte.

Ausgaben für die Mindestsicherung 2012-2018

Tabelle 12

Bundesländer	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018		Veränderung 2012-2018	
	in Mio. Euro						in Mio. Euro	Anteil in %	in Mio. Euro	in %
Ausgaben insgesamt ¹⁾	571,3	634,5	708,0	807,6	924,2	977,4	941,0	100,0	369,8	64,7
Lebensunterhalt und Wohnen ²⁾	540,6	601,0	673,0	765,2	872,4	923,7	889,1	94,5	348,5	64,5
Krankenhilfe ³⁾	30,6	33,5	35,0	42,5	51,8	53,7	52,0	5,5	21,3	69,6
Bundesländer										
Burgenland	5,1	5,4	6,1	6,9	7,3	9,7	8,4	0,9	3,3	64,8
Kärnten	11,9	11,5	12,4	12,8	15,8	16,8	16,0	1,7	4,1	34,3
Niederösterreich	41,4	45,3	51,4	60,4	73,3	67,3	67,1	7,1	25,7	62,1
Oberösterreich	28,0	35,4	38,3	44,5	48,0	47,4	42,2	4,5	14,2	50,8
Salzburg	23,5	26,8	29,0	32,6	34,7	35,9	34,2	3,6	10,6	45,2
Steiermark	37,0	46,8	60,7	66,9	72,9	69,1	67,4	7,2	30,4	82,1
Tirol	33,7	38,3	42,6	50,2	54,5	57,5	53,1	5,6	19,4	57,6
Vorarlberg	16,8	19,3	22,0	27,1	34,3	35,8	31,3	3,3	14,6	86,9
Wien	373,8	405,6	445,5	506,4	583,4	638,0	621,4	66,0	247,5	66,2

Q: STATISTIK AUSTRIA, Mindestsicherungsstatistik. - 1) Jahressummen; ohne Berücksichtigung allfälliger Rückflüsse aus Kostenersätzen. - 2) Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs außerhalb stationärer Einrichtungen. - 3) Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung in Form der Übernahme von Krankenversicherungsbeiträgen und allfälliger sonstiger Leistungen (z.B. Selbstbehalte).

Im Zeitraum 2012-2018 stiegen die Ausgaben für die Mindestsicherung um insgesamt 370 Mio. € (+65%), wobei die Entwicklung in den Ländern sehr unterschiedlich verlief (Tabelle 12): Vorarlberg (+87%) und die Steiermark (+82%) hatten stark überdurchschnittliche, Kärnten (+34%) und

Salzburg (+45%) stark unterdurchschnittliche Zuwächse; der Anstieg in Wien (+66%) lag knapp über dem Durchschnitt. Gemessen an den Sozialausgaben insgesamt betrug der **Mindestsicherungsanteil** weiterhin weniger als 1%: seit dem ersten Berichtsjahr (2012) stieg er von 0,6% auf zuletzt 0,8%.

Summary

In 2018 a total of 289 646 persons were supported by the minimum income scheme (“Mindestsicherung”). After the strong annual growth until 2016 and a stagnation in 2017, the number of supported persons decreased by 18 208 (-5.9%) compared to the previous year. The total expenditure (subsistence, housing needs, protection in case of sickness) amounted to EUR 941 million (-36 million or -3.7% compared to 2017). Corresponding to the number of recipients (63%, annual average), the major part thereof was spent in Vienna (EUR 621 million). The average monthly expenditure per community in need for subsistence and housing needs reached EUR 638 and was highest in Vorarlberg (EUR 813) and in Tyrol (EUR 729).